

Änderungen im europäischen Artenschutzrecht

Elfenbeinhandel bedingt wieder erlaubt

Vom Aussterben bedrohte Arten werden immer beliebter: als Urlaubssouvenirs, Jagdtrophäen, hinter Gittern oder im Terrarium. Der Handel ist leider immer noch ein einträgliches Geschäft mit dramatischen Folgen für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Aus diesem Grund gibt es verschiedene gesetzliche Bestimmungen zu ihrem Schutz. Das bedeutendste ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA), das alle zwei Jahre von den Vertragsstaaten überarbeitet wird und den Handel mit gefährdeten Arten weltweit regelt. Auf europäischer Ebene wird diese Übereinkommen durch ein europäisches, wesentlich schärferes Artenschutzrecht umgesetzt. Folgende Konsequenzen haben diese Regelungen derzeit für den Artenschutz sowie für Händler, Urlauber oder Tierhalter: der Elfenbeinhandel ist bedingt wieder erlaubt, 23 Stör- und acht Ziervogelarten stehen künftig unter Schutz, ein europäisches Artenschutzrecht vereinheitlicht den Handel mit geschützten Arten im EU-Binnenmarkt.

Im „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“ (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, WA) ist seit mehr als zwanzig Jahren festgeschrieben, welche Tiere, Pflanzen und daraus hergestellte Produkte weder verkauft noch in andere Länder gebracht werden dürfen. Mittlerweile sind dem 1973 beschlossenen Übereinkommen rund 130 Staaten beigetreten. Mehr als 8.000 Tier- und 22.000 Pflanzenarten stehen unter seinem Schutz. Sie sind in zwei verschiedenen Kategorien aufge-

führt: die vom Aussterben bedrohten Arten sind im Anhang I, die weltweit gefährdeten Arten im Anhang II aufgelistet. Greifvögel aller Art, zahlreiche Affen, Papageienarten, Felle von Tigern, Ozelot oder Leoparden sind danach für den Handel ebenso tabu wie Füße, Hörner oder andere Nashorn- oder Elefantenartikel.

Vom 9. bis 20. Juni 1997 fand in Harare, Simbabwe, die zehnte Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen mit 129 Vertragsstaaten sowie über 100 internationalen Naturschutz- und Wirtschaftsorganisationen statt. Während der Konferenz for-



derten drei afrikanische Staaten, ihre „natürlichen Ressourcen nutzen und mit Elfenbein handeln zu dürfen“. Sie beanspruchen in immer stärkeren Maße die alleinige Verantwortung für den Erhalt und die Entscheidung über die Nutzung ihrer heimischen Arten. Die Änderung der Anhänge des Übereinkommens sind kaum noch ohne die Zustimmung der betroffenen „Heimatstaaten“ gefährdeter Tier- und Pflanzenarten durchsetzbar. In einer äußerst kontrovers geführten Diskussion setzten Botswana, Namibia und Simbabwe durch, daß die

Elfenbeinbestände aus diesen Ländern unter bestimmten Auflagen wieder gehandelt werden können. Künftig ist die Ausfuhr von Jagdtrophäen, Elfenbeinprodukten, Lederwaren und Häuten aus Botswana, Namibia und Simbabwe als Urlaubsandenken zulässig. Diese Mitbringsel dürfen aber nur für den eigenen Gebrauch verwendet und nicht weiterverkauft werden. Diese Entscheidung gilt zunächst bis zur nächsten Artenschutzkonferenz im Jahre 1999. Es muß sich zeigen, ob die Staaten Wilderei, Schmuggel, Korruption und Handel tatsächlich kontrollieren können.

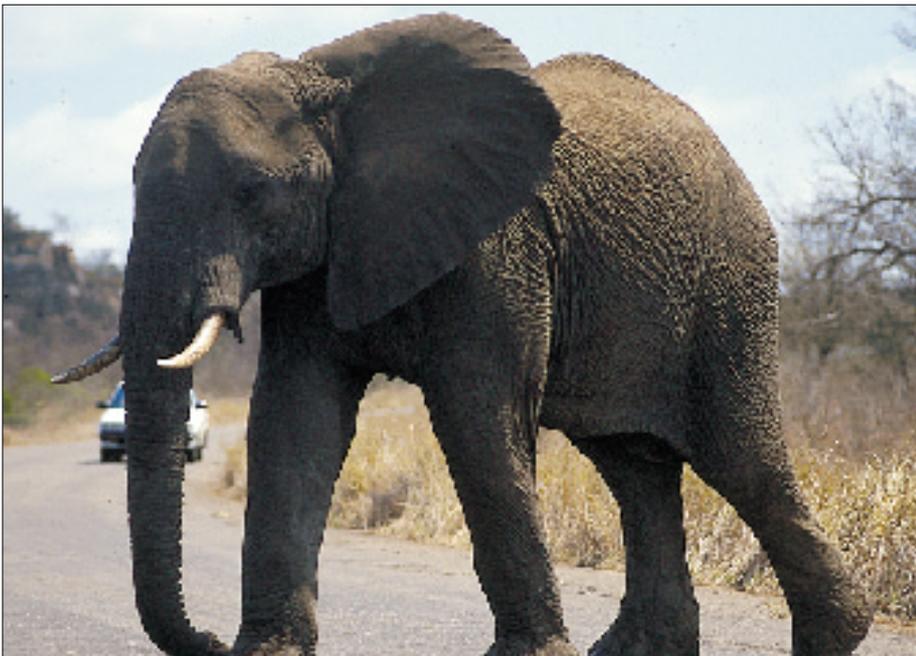
Vielen Artenschützern bereitet diese Regelung Bauchschmerzen. Sie befürchten, daß durch die Wiedereröffnung des Elfenbeinhandels auch schwarze Schafe erneut zum Zuge kommen. Dem Elfenbein, das zu Ringen, Ketten oder Figuren verarbeitet wurde, ist nicht mehr anzusehen, ob es von einem mit staatlicher Genehmigung geschossenen Elefant stammt oder ob er gewildert wurde. Das kann dazu führen, daß sich die Wilderei wieder lohnt, da ein legaler Elfenbeinhandel wieder möglich ist. Für die grauen Kolosse aus Ostafrika könnte die Verschärfung der Wilderei verheerende Folgen haben. Im Laufe der achtziger Jahre wurden die Elefantenbestände auf dem schwarzen Kontinent von zwei Millionen auf ein Drittel vermindert. Davon haben sie sich bis heute noch nicht erholt.

Die Bundesrepublik Deutschland stellte insgesamt 13 Anträge auf strengere Schutzbestimmungen. Davon wurden immerhin sieben Anträge angenommen. Das hatte zur Folge, daß beispielsweise die Grünwangenamazone, der Smaragdlori oder das Schneeschaf nun als vom Aussterben bedroht gelten und nicht mehr gehandelt werden dürfen.

Besondere Beachtung verdient der einstimmige Beschluß, die 23 bislang nicht geschützten Störarten zum 1. April 1998 unter Schutz zu stellen. Die hemmungslose Jagd nach dem „schwarzen Gold“, den Eiern des Störs, hat dazu geführt, daß Störe in den letzten Jahren fast ausgerottet wurden. Deshalb darf nur noch mit Genehmigungen Rußlands oder des Irans gehandelt werden. Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz bewiesen, daß mindestens 80 Prozent des gehandelten Kaviars Schmuggelware sind. In Zukunft dürfen nur noch Mengen von 250 Gramm für den persönlichen Gebrauch über die Grenzen gebracht werden.

Andere Beschlüsse stellten 8 Ziervogelarten unter Schutz. Dabei handelt es sich um Vögel, die einzig zu Handelszwecken in ihren natürlichen Lebensräumen eingefangen, in Zoogeschäften transportiert und dort verkauft werden. Die vermutlich bekannteste Art ist der Beo, weitere sind Reisfink, Chinesische Nachtigall und Silberohr-Sonnenvogel. Diese Vögel dürfen nur nach einer strengen Prüfung, bei der untersucht wird, wie groß der Brutbestand dieser Art in ihrem Heimatgebiet ist, mit einer speziellen Ausfuhrgenehmigung in die Europäische Gemeinschaft gebracht werden.

Parallel zu diesen weltweit geltenden Handelsbeschränkungen ist seit dem 1. Juni 1997 ein überarbeitetes europäisches Artenschutzrecht in Kraft getreten, das den Handel mit geschützten Arten im EU-Binnenmarkt vereinheitlichen soll. Bis dahin konnte beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland den Handel mit geschützten Arten strenger regeln, als die übrigen Staaten der Europäischen Union. Dieses Recht hat nun ausschließlich die EU-Kommission. Diese versucht durch Einfuhrbe-



Elefanten nicht mehr nur Zielscheibe für Fototouristen?

Foto: A. Drews

schränkungen und Grenzkontrollen an den „Außengrenzen“, den Handel mit seltenen Arten einzudämmen. Auch hier muß sich erst zeigen, inwieweit die Europäische Union in der Lage sein wird, die Grenzen von Spanien und Italien bis Schweden und Finnland gegen den gut organisierten Handel mit seltenen Arten abzudichten.

Kompliziert wird es, wenn auch noch die „Anhänge“ der neuen EU-Verordnung ins Spiel kommen. Hier sind Pflanzen und Tiere nicht in Anhang I oder II, sondern in A und B aufgelistet. Außerdem sind mehr Arten im Anhang A als in I aufgeführt. Dies bedeutet, daß innerhalb der Europäischen Gemeinschaft neben den Arten des Anhangs I weitere, nach europäischen Rechtsvorschriften geschützte Pflanzen und Tiere aufgeführt sind. Zum Beispiel sind durch die Vogelschutzrichtlinie alle heimischen Eulen und Greifvögel hier eingeordnet. Nur noch für diese streng geschützten Arten sind im Binnenhandel besondere Vermarktungspapiere notwendig. Die bisherigen CITES-Bescheinigungen für den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs aller durch das WA geschützten Tier- und Pflanzenarten fallen zukünftig weg.

Für den Halter geschützter Wirbeltiere wie beispielsweise Riesenschlange oder Graupapageien bleiben die in der Bundesartenschutzverordnung festgelegten Meldepflichten bestehen.

Das Landesamt für Natur und Umwelt ist in Schleswig-Holstein die zuständige Behörde. Die Meldepflicht betrifft sowohl die im Anhang A als auch die im Anhang B der neuen EU-Verordnung gelisteten Arten. Allein in Schleswig-Holstein sind zur Zeit mehr als 30.000 besonders geschützte Tierarten gemeldet. An dieser Zahl läßt sich ermesen, daß immer noch eine erhebliche Nachfrage nach seltenen Tier- und Pflanzenarten besteht. Kontrollen auf Pflanzen- und Vogelbörsen, Zoofach- und Pelzwarengeschäften aber auch die Beratung von Tierhaltern und Züchtern durch die Naturschutzbehörden können dazu beitragen, daß die internationalen Handelsverbote beachtet und der Ausverkauf seltener Arten verhindert wird.

Strafandrohungen allein sind kein wirksames Mittel gegen Verstöße gegen die verschiedenen Artenschutzbemühungen. Mindestens ebenso notwendig ist der Appell an die Einsicht der „Verbraucher“: Jede Person, die geschützte Arten als Urlaubssouvenir, Schmuck, Schmusetier oder gar Jagdtrophäe in die eigenen vier Wände holt, muß wissen, daß sie sich mit-schuldig macht am Ausverkauf der Natur.

Rüdiger Albrecht
Arne Drews
Landesamt für Natur und Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein

µ Im Märzen der Bauer . . .

*Mit den alten Bauernregeln
ist's wie mit dem Wind beim Segeln,
weil, was uns der März auch bringt,
reichlich unterschiedlich klingt.*

*„Wenn die Kraniche schon ziehen,
werden bald die Bäume blühen!“
Aber dann: „Viel Nebelbrei,
ebensoviel Frost im Mai!“*

*Woraus ich mir viel mehr mache:
„Klappern Störche auf dem Dache,
Wildgans zieht ins Land hinein,
wird's ein gutes Frühjahr sein!“*

*Doch: „Wenn Lerchen tonlos steigen,
wird sich große Nässe zeigen.“
Ebenso: „Schlägt früh der Fink,
ist es ein gefährlich Ding!“*

*Schließlich: „März kalt, windig, sonnig,
macht den ganzen Maien wonnig!“
Das scheint mir als Quintessenz
unsre Hoffnung für den Lenz.*

Heinrich Neye